

Kinderpflege-Krankengeld

1. Das Wichtigste in Kürze

Kinderpflege-Krankengeld (auch Kinderkrankengeld oder Kinderpflegegeld genannt) zahlt die Krankenkasse bei Erkrankung des Kindes, wenn ein berufstätiger Elternteil die Betreuung oder Pflege übernehmen oder mit dem Kind ins Krankenhaus gehen muss. Zuständig ist die Krankenkasse des Elternteils, der diese Leistung in Anspruch nimmt. Den Anspruch haben ggf. auch Stief-, Pflege- und Großeltern.

2024 und 2025 gibt es 15 Tage (bei Alleinerziehenden 30 Tage) pro Jahr und Kind für die Betreuung und Pflege zu Hause, und so lange es notwendig ist für die Mitaufnahme im Krankenhaus. Die Höhe richtet sich nach dem Einkommen. Kinderpflege-Krankengeld gibt es allerdings grundsätzlich nicht, solange ein Anspruch auf bezahlte Freistellung gegenüber dem Arbeitgeber besteht.

2. Voraussetzungen

Anspruch auf Kinderpflege-Krankengeld besteht unter folgenden Voraussetzungen:

- Der Elternteil, der Kinderpflege-Krankengeld in Anspruch nimmt, muss einen Anspruch auf Krankengeld haben und gesetzlich krankenversichert sein.
 - Als Eltern gelten auch Stief-, Pflege- oder Großeltern des Kindes, **wenn** sie das Kind überwiegend unterhalten oder in ihren Haushalt aufgenommen haben. Als Stiefeltern gelten nur **Ehepartner** oder **eingetragene Lebenspartner**.
- Kind ist gesetzlich krankenversichert, z.B. [Familienversicherung](#).
- Kind lebt im Haushalt des Versicherten.
- Kind hat das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet oder hat eine [Behinderung](#), bei der es auf Hilfe angewiesen ist (ohne Altersbegrenzung).
- Wegen Krankheit des Kindes ist eine Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege des Kindes und damit ein Fernbleiben von der Arbeit erforderlich und keine andere im Haushalt lebende Person kann zur Pflege, Betreuung und Beaufsichtigung anwesend sein.
 - Oder**
die Person muss aus medizinischen Gründen bei einer stationären Behandlung des Kindes mit aufgenommen werden. Bei Kindern vor dem 9. Geburtstag gilt die Mitaufnahme immer als notwendig. Es muss eine Bescheinigung der Klinik über die Dauer vorgelegt werden, bei Kindern ab dem 9. Geburtstag zusätzlich auch über die medizinische Notwendigkeit der Mitaufnahme.
- Kein Anspruch gegenüber dem Arbeitgeber auf bezahlte Freistellung.
- Verdienstausschluss.

Die Eltern können frei entscheiden, welcher berechnigte Elternteil das Kinderpflege-Krankengeld in Anspruch nimmt, und sich bei der Betreuung ihres Kindes abwechseln. Gleichzeitig kann es aber immer nur ein Elternteil bekommen.

2.1. Praxistipp

Zur **Auszahlung** des Kinderpflege-Krankengelds sind folgende Bescheinigungen notwendig:

- Die Bescheinigung des **Arbeitgebers**, dass der betreuende Elternteil zwar von der Arbeit freigestellt wird, aber für diese Zeit kein Gehalt erhält. Diese Bescheinigung geht an die Krankenkasse. Die Krankenkassen halten auch Formulare für diese Bestätigung bereit.
- **Bei Pflege oder Betreuung zu Hause:** Ärztliche Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei Erkrankung des Kindes, dass aufgrund Betreuung, Beaufsichtigung oder Pflege des Kindes ein Erscheinen am Arbeitsplatz nicht möglich ist. Die Bescheinigung kann auch nach telefonischer Anamnese für bis zu 5 Tage ausgestellt werden, wenn das Kind in der Praxis bekannt ist und der Arzt dies medizinisch für vertretbar hält. Für eine Folgebeseinigung ist jedoch ein Praxisbesuch nötig.
- **Bei Mitaufnahme im Krankenhaus:** Bescheinigung der Klinik über die Dauer und ggf. die Notwendigkeit der Mitaufnahme.

Auf der ärztlichen Bescheinigung bzw. der Bescheinigung des Krankenhauses findet sich meist auch der Antrag, der vom Versicherten auszufüllen ist.

Aber einige Krankenkassen verlangen noch einen gesonderten Antrag auf Kinderkrankengeld. Die Bescheinigung geht an die Krankenkasse und den Arbeitgeber.

3. Höhe des normalen Kinderkrankengelds

Es werden 90 % des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts (andere Berechnungsbasis als beim normalen [Krankengeld](#)) bezahlt, das während der Freistellung verdient worden wäre. Wenn der Elternteil in den 12 Monaten vor der Erkrankung Einmalzahlungen erhalten hat, z.B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, so wird dieses dem ausgefallenen Nettoarbeitsentgelt zugerechnet. In beiden Fällen gilt jedoch 2025 ein Höchstbetrag von 128,63 € täglich (70 % der [Beitragsbemessungsgrenze](#)) als Bruttokrkrankengeld.

Die Krankenkasse zieht vom Bruttokrkrankengeld die Versichertenanteile der Beiträge zu Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung ab.

- **Renten- und Arbeitslosenversicherung:** Abzüge in Höhe von **10,6 %** des Bruttokrkrankengelds
- **Pflegeversicherung:** Abzüge **zwischen 0,8 und 1,8 %** des Bruttokrkrankengelds, abhängig von Kinderzahl und Alter der Kinder, Näheres unter [Pflegeversicherung](#).

Der Elternteil bekommt **nur das Nettokrkrankengeld**.

3.1. Rechenbeispiel Kinderkrankengeld 2025

Frau Maier hat Anspruch auf das höchstmögliche Krankengeld von 128,63 € pro Tag. Dabei handelt es sich um das Bruttokrkrankengeld. Die Krankenkasse überweist ihr aber nur das niedrigere Nettokrkrankengeld von 112,68 € pro Tag. Denn sie behält als Versichertenanteil 10,6 % vom Bruttokrkrankengeld für die Renten- und Arbeitslosenversicherung (= 13,63 €) und 1,8 % für die Pflegeversicherung für Menschen mit nur 1 Kind (= 2,32 €) ein.

4. Dauer des normalen Kinderkrankengelds

Kinderpflege-Krankengeld gibt es im Jahr **2024 und 2025** für die Pflege und Betreuung des Kindes **zu Hause**

- für erwerbstätige und versicherte Eltern
pro Elternteil längstens 15 Arbeitstage pro Kind, insgesamt aber nicht mehr als 35 Arbeitstage pro Elternteil für alle Kinder
- für **alleinerziehende** Versicherte
längstens 30 Arbeitstage pro Kind, insgesamt aber nicht mehr als 70 Arbeitstage für alle Kinder

Ist die Anzahl an Kinderpflege-Krankengeld-Tagen aufgebraucht, müssen die Eltern eine andere Lösung finden, z.B. Überstunden abbauen, im Home Office arbeiten (im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber), Urlaub nehmen (ggf. auch unbezahlt) oder eine Kinderbetreuung bezahlen. Diese kann z.B. durch einen Betreuungsdienst geleistet werden. Näheres unter [Betreuung kranker Kinder](#).

Für die **Mitnahme im Krankenhaus** besteht der Anspruch **zeitlich unbegrenzt** so lange, wie die Mitnahme notwendig ist.

Kinderpflege-Krankengeld wird für **Arbeitstage** gewährt, d.h. für Tage, an denen der Versicherte ohne die Verhinderung durch die Krankheit seines Kindes gearbeitet hätte.

5. Besonderheit bei Betreuung und Pflege schwerstkranker Kinder

Für die Betreuung und Pflege von Kindern mit schwerster unheilbarer Erkrankung gelten folgende abweichende Regelungen:

- Der Anspruch auf Kinderpflege-Krankengeld besteht für die **gesamte Dauer der Pflege** (auch wenn das Kind stationär in einem Krankenhaus oder einem Kinderhospiz gepflegt wird und auch dann, wenn andere im Haushalt lebende Personen die Betreuung übernehmen könnten).
- Die Höhe berechnet sich nach dem "normalen" **Krankengeld** (siehe [Krankengeld > Höhe](#)).
- Zeitlich unbegrenzter Anspruch gegen den Arbeitgeber auf unbezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung.

Schwerste unheilbare Erkrankung bedeutet, dass nach ärztlichem Attest die Krankheit ein sich zunehmend verschlimmerndes weit fortgeschrittenes Stadium erreicht, eine palliativmedizinische Behandlung notwendig bzw. von einem Elternteil erwünscht ist und die Lebenserwartung auf Wochen bzw. wenige Monate begrenzt ist.

6. Beginn

Der Anspruch auf Kinderpflege-Krankengeld beginnt mit dem ersten Tag des Fernbleibens von der Arbeit. Der Versicherte kann wählen, an welchen Tagen er zur Betreuung des Kindes der Arbeit fernbleiben will.

7. Übertragung

Übertragung von Ansprüchen zwischen versicherten Ehegatten ist zulässig, wenn ein Ehegatte die Betreuung nicht übernehmen kann und der Arbeitgeber den Freistellungsanspruch (nochmals) gegen sich gelten lässt.

8. Anspruch auf Freistellung von der Arbeit

Der **Anspruch des Versicherten gegenüber dem Arbeitgeber** auf unbezahlte Freistellung bei erkranktem Kind ist nicht durch Vertrag ausschließ- oder beschränkbar. Dieser Anspruch gilt auch für Arbeitnehmer, die **nicht** in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind.

Vorrang vor dem Kinderpflege-Krankengeld hat ein Anspruch auf **bezahlte** Freistellung (begründet z.B. über § 616 BGB, vorübergehende Verhinderung, Arbeitsvertrag oder Tarifvertrag). Erfüllt der Arbeitgeber seine Verpflichtung zur Zahlung des Arbeitsentgelts nicht, so muss die Krankenkasse das Kinderpflege-Krankengeld gewähren. Der Lohnanspruch des Versicherten geht dann auf die Krankenkasse über.

9. Arbeitslosigkeit

[Arbeitslosengeld](#) und [Bürgergeld](#) (früher: Arbeitslosengeld II, Hartz IV) werden bei Pflege eines erkrankten Kindes weiter bezogen. Weil die pflegende Person dann der Arbeitsvermittlung nicht mehr zur Verfügung steht, muss der Agentur für Arbeit die ärztliche Bestätigung vorgelegt werden, dass Pflege, Betreuung und Aufsicht des Kindes durch diese bestimmte Person erforderlich sind. Arbeitslosen steht dieselbe Anzahl an Kinderpflegetagen wie Berufstätigen zu. Die Bezugsdauer des Arbeitslosengelds verlängert sich dadurch nicht.

10. Praxistipps: Begleitung bei einem Krankenhausaufenthalt

- Die Kosten des Aufenthalts bei einer Mitaufnahme im Krankenhaus (Unterbringung und Essen) trägt meist die Krankenkasse des Kindes. Näheres unter [Kinder im Krankenhaus](#) und [Begleitperson](#) . Bis Ende 2023 übernahm in der Regel die Krankenkasse des Kindes auch den Verdienstaufschlag der Begleitperson. Mit Einführung des Anspruchs auf Kinderpflege-Krankengeld für die Mitaufnahme zum 1.1.2024 endete diese Praxis.
- Für die Begleitung eines Kindes mit Behinderung während eines Krankenhausaufenthalts können Sie auch als verwandte oder vertraute Begleitperson **ohne** Anspruch auf Kinderpflege-Krankengeld ein Recht auf Krankengeld haben. Alternativ kann dem Kind mit Behinderung ggf. Begleitung und Assistenz durch eine vertraute Person gewährt werden, die für das Kind im Alltag Assistenzleistungen der Eingliederungshilfe erbringt. Näheres unter [Begleitung und Assistenz im Krankenhaus](#) .

11. Wer hilft weiter?

[Krankenkassen](#)

12. Verwandte Links

[Betreuung kranker Kinder](#)

[Pflegeleistungen](#)

[Krankengeld](#)

[Begleitung und Assistenz im Krankenhaus](#)

[Familienpflegezeit](#)

[Leistungen für Eltern, Kinder und Jugendliche](#)

Rechtsgrundlagen: § 45 SGB V